

Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland

Erika de Wet*

1. Einleitung

In den *Yusuf*- und *Kadi*-Entscheidungen des 21.09.2005 segnete der Europäische Gerichtshof erster Instanz (EuG) das Ausbleiben eines ordentlichen Gerichtsverfahrens für Individuen in EU Mitgliedstaaten ab, deren Vermögen aufgrund der Schwarzen Liste (der *Blacklist*) des UN-Sicherheitsrates eingefroren wurde.¹ Diese Entscheidungen verkörpern mehrere wesentliche Herausforderungen der Völkerrechtswissenschaft des 21. Jahrhunderts. Erstens sind sie konkrete Beispiele für die zunehmenden internationalen Spannungen seit dem 11. September 2001 zwischen grundlegenden Menschenrechtsnormen und anderen internationalen Verpflichtungen, wie jenen bezüglich des internationalen Friedens und der Sicherheit. Weiter sind sie eine deutliche Illustration der den Einzelnen betreffenden unmittelbaren Relevanz der verstärkten Verlagerung öffentlicher Entscheidungsfindung weg vom Nationalstaat hin zu internationalen Akteuren (wie z. B. internationalen Organisationen).

Ferner zeigen die *Yusuf*- und *Kadi*-Entscheidungen die Unfähigkeit der jeweiligen Völkerrechtssubjekte (UNO, EU, Mitgliedstaaten), ihre internationalen Verpflichtungen selbst derart mit Menschenrechten und (inter)nationaler Sicherheit in Einklang zu bringen, dass für den betroffenen Einzelnen ein angemessener Rechtsschutz verfügbar ist. Die (kollidierenden) internationalen Verpflichtungen verkörpern Verpflichtungen, welche traditionellerweise Kernaufgaben öffentlicher Gewalt im Nationalstaat darstellten, namentlich der Schutz der öffentlichen Sicherheit

* Dr. iur., LL.M. (Harvard); Professorin für Internationales Verfassungsrecht, Universiteit van Amsterdam, Niederlande; Außerordentliche Professorin, North-West University (Potchefstroom campus), Südafrika. Die Autorin möchte sich bei Herrn Thomas Burri und Herrn Professor Ulrich Beyerlin für die sprachliche Überarbeitung des Textes bedanken. Der Beitrag bildet einen Teil des VICI-Projektes der Netherlands Organisation for Scientific Research (NWO): The Emerging International Constitutional Order: The Implications of Hierarchy in International Law for the Coherence and Legitimacy of International Decision-making.

Schriftliche Fassung eines Vortrags, gehalten am 15.11.2006 im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

¹ EuG, Urt. v. 21.09.2005, Rs. T-306/01, *Ahmed Yusuf und Barakaat International Foundation/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften*; EuG, Urt. v. 21.09.2005, Rs. T-315/01 *Yassin Abdullah Kadi/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, abrufbar unter <<http://www.curia.europa.eu/de>>. S. ferner S/RES/1267 (15.10.1999); S/RES/1333 (19.12.2000); S/RES/1390 (16.01.2002); S/RES/1452 (20.12.2002); S/RES/1455 (17.01.2003); S/RES/1456 (20.01.2003); S/RES/1526 (30.01.2004); S/RES/1617 (29.07.2005); S/RES/1699 (08.08.2006), abrufbar unter <<http://www.un.org/Docs/sc>>.

gegenüber dem Schutz der individuellen Freiheiten. Die *Yusuf- und Kadi*-Entscheidungen zeigen also auf anschauliche Weise, wie die fortschreitende Verlagerung öffentlicher Gewalt auf Völkerrechtssubjekte das Konzept einer umfassenden (“totalen”) Verfassungsordnung im Nationalstaat untergräbt.²

Die Entscheidungen unterstreichen des Weiteren, dass eine solche (höhere) Ordnung nur in einem System möglich ist, in welchem nationale, regionale (z.B. EU) und funktionale (z.B. WTO, UNO) Rechtsordnungen sich gegenseitig ergänzen, um eine internationale Verfassungsordnung zu bilden. Sie rufen also nach einem Prozess der Konstitutionalisierung des Völkerrechts im Interesse der Wiederherstellung der (rechtlichen) Kontrolle politischer Entscheidungsfindung in einer globalisierten Welt.³

2. Die Konstitutionalisierung des Völkerrechts

Die grundlegenden Elemente der internationalen Verfassungsordnung beinhalten vorderhand das Wertesystem der internationalen Rechtsordnung, insbesondere Normen des positiven Rechts auf starker ethischer Grundlage (namentlich Menschenrechtsnormen), welchen die Staatenpraxis eine Vorrangstellung gegenüber anderen völkerrechtlichen Normen verliehen hat.⁴ Zu den grundlegenden strukturellen Elementen gehören die Subjekte der internationalen Rechtsordnung, welche gemeinsam die internationale Gemeinschaft bilden und verschiedene Mechanismen für die Durchsetzung des internationalen Wertesystems vorsehen. Die internationale Gemeinschaft besteht überwiegend aus Staaten, welche nach wie vor die zentrale Rolle im internationalen Rechtsetzungs- und Rechtsdurchsetzungsprozess spielen. Regionale und funktionale Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. die EU, die UNO und die WTO) und (in begrenztem Maße) Individuen sind ebenfalls Mitglieder dieser internationalen Gemeinschaft⁵.

Diese Auffassung basiert auf der These, dass der Begriff “Verfassung” nicht dem Rechtsrahmen souveräner Staaten vorbehalten ist, sondern zu jeder Gemeinschaft

² C. Walter, *Constitutionalising (Inter)national Governance – Possibilities for and Limits to the Development of an International Constitutional Law*, *German Yearbook of International Law* 42 (2001), 192. S. auch H. G. Schermers, *Internationaal institutioneel recht*, *Internationale Spectator* 17 (1963), 292 ff.

³ S. ausführlich E. de Wet, *The International Constitutional Order*, *International & Comparative Law Quarterly* 55 (2006), 51 ff. S. auch S. Kadelbach/Th. Kleinlein, *Überstaatliches Verfassungsrecht: Zur Konstitutionalisierung im Völkerrecht*, *Archiv des Völkerrechts* 44 (2006), 235 ff.

⁴ S. auch P.-M. Dupuy, *Some Reflections on Contemporary International Law and the Appeal to Universal Values: A Response to Martti Koskenniemi*, *European Journal of International Law* 16 (2005), 133.

⁵ E. de Wet, *The Emergence of International and Regional Value Systems as a Manifestation of the International Constitutional Order*, *Leiden Journal of International Law* 19 (2006), 611-612.

passt.⁶ “Internationales Verfassungsrecht” bezieht sich auf diejenigen grundlegenden Struktur- und inhaltlichen Normen – ungeschriebene wie kodifizierte – der Völkerrechtsordnung, welche den äußeren Rahmen für die Ausübung öffentlicher Gewalt beinhalten. Die Bezugnahme auf die “Konstitutionalisierung” der internationalen Rechtsordnung verweist auf den Prozess der Verlagerung der öffentlichen Entscheidungsfindung auf Völkerrechtssubjekte, welche die internationale Gemeinschaft und ihr Wertesystem bilden.

Dass es keinen überzeugenden Grund gibt, den Begriff “Verfassung” der obersten Schicht des Rechts eines souveränen Staates (bestehend aus einem einzigen *pouvoir constituant*) vorzubehalten, zeigt schon die Tatsache, dass Bundesstaaten wie Deutschland oder die Vereinigten Staaten von Amerika subnationale Verfassungen der Gliedstaaten anerkennen.⁷ Noch bedeutsamer ist jedoch, dass der Prozess der Konstitutionalisierung innerhalb der Europäischen Union (EU) darauf schließen lässt,⁸ dass eine Verfassungsordnung nicht notwendigerweise die Existenz eines traditionellen *demos* voraussetzt. Die Verfassungsarchitektur Europas wurde nie durch ein verfassungsrechtliches Verfahren des *demos* bestätigt und stellt eine der klassischen Voraussetzungen einer Verfassung in Frage, nämlich die inhärente Verbindung der Verfassung (bzw. des Verfassungsrechts) mit der Eigenstaatlichkeit und dem Staatsvolk.⁹ Stattdessen schließt die Europäische Verfassungsordnung nationale Gemeinwesen mittels geteilter Werte und einer gemeinsamen politischen Organisation zusammen.¹⁰ Sie baut damit auf die Koexistenz von nationalen Rechtsordnungen innerhalb einer supranationalen Verfassungsordnung in der Gestalt der EU.

Einen weiteren Bereich, in welchem es üblich geworden ist, in verfassungsrechtlichen Begriffen zu denken, bilden die Gründungsverträge internationaler Organisationen. Die konstituierenden Dokumente internationaler (funktionaler) Organisationen, wie etwa der WTO, der WHO oder der UNO, werden häufig als Verfassungen der jeweiligen Organisation bezeichnet. Wenn in diesem Zusammenhang der Begriff “Verfassung” verwendet wird, so wird damit zum Ausdruck gebracht, dass das Gründungsdokument einer internationalen Organisation ein völkerrecht-

⁶ B. Fassbender, *The United Nations Charter as Constitution of the International Community*, *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1998), 532-538, 555-561; Ph. Allott, *Eunomia: New Order for a New World*, 1990, 164.

⁷ B. Beutler, *Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, 1973*; J. J. Riegler, *Konflikte zwischen Grundgesetz und Länderverfassungen*, 1996; R. L. Maddex, *State Constitutions of the United States*, 1998. S. auch J. H. H. Weiler, *In Defence of the Statues Quo: Europe’s Constitutional Sonderweg*, in: J.H.H. Weiler/M. Wind (Hrsg.), *European Constitutionalism Beyond the State*, 2003, 9.

⁸ Für den Text des nicht in Kraft getretenen Vertrags über eine Verfassung für Europa s. 47 OJ 200/(C 310/01); auch abrufbar unter <http://europa.eu.int/constitution/index_de.htm>.

⁹ Weiler (Anm. 7), 9.

¹⁰ M. P. Maduro, *Europe and the Constitution: What If This Is as Good as It Gets?*, in: Weiler/Wind (Anm. 7), 82, 85; N. Walker, *Post-national Constitutionalism and the Problem of Translation*, in: Weiler/Wind (Anm. 7), 34. S. ferner A. von Bogdandy/J. Bast (Hrsg.), *Principles of European Constitutional Law*, 2006.

licher Vertrag spezieller Art ist. Sein Ziel ist es, ein neues Völkerrechtssubjekt mit einer gewissen rechtlichen Autonomie zu schaffen, welchem die Mitgliedstaaten die Aufgabe anvertrauen, bestimmte gemeinsame Ziele zu erreichen.¹¹ Bei der Ausübung ihrer Kompetenzen müssen sich internationale Organisationen im Rahmen der in den Gründungsdokumenten niedergelegten rechtlichen Grenzen halten.¹² Die Verfassung einer internationalen Organisation verkörpert so den rechtlichen Rahmen, in welchem eine autonome Staatengemeinschaft funktionaler Natur ihre jeweiligen Ziele verwirklicht, wie z. B. die Liberalisierung des Handels, den Menschenrechtsschutz oder die Wahrung internationalen Friedens und Sicherheit.

Der vorliegende Beitrag dehnt jedoch den Begriff "Verfassung" noch weiter aus, indem er ein System umschreibt, in welchem verschiedene nationale, regionale und funktionale Rechtsordnungen die Bausteine einer internationalen Gemeinschaft bilden, die unterlegt ist von Grundwerten, die sämtliche Gemeinwesen teilen, die aber anders als im Staat nicht in einem kohärenten System durchgesetzt werden. Durch die Interaktion der verschiedenen Rechtsordnungen, zusammengehalten und geleitet von internationalen Grundwerten wird der grundlegende Rechtsrahmen für eine internationale Verfassungsordnung geschaffen, die unter anderem die Grenzen für die Ausübung jedweder öffentlichen Gewalt festlegt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zunahme funktionaler Rechtsregime in jüngster Vergangenheit einige Autoren bezweifeln, dass von einer internationalen Gemeinschaft und internationalen Grundwerten die Rede sein kann. Sie gehen vielmehr von der Entstehung einer Vielfalt von funktionalen Rechtsordnungen ("Netzwerken") aus.¹³ Diese funktionalen Rechtsordnungen oder Netzwerke sind durch das Fehlen einer Hierarchie im Verhältnis untereinander charakterisiert – eine Hierarchie, welche die Lösung normativer Konflikte zwischen den einzelnen Rechtsordnungen bestimmen würde. Die logische Folge ist, dass die Beschränkung von Individualrechten durch funktionale Rechtsordnungen wie in den Fällen *Yusuf* und *Kadi* wahrscheinlich vermehrt erfolgen wird, leben wir doch in einer Zeit, in welcher sich Entscheidungen internationaler Organisationen zunehmend an Individuen statt nur an Staaten orientieren. Dies mündet in die schleichende (Wieder-)Herstellung absoluter öffentlicher Gewalt über Individuen.

Im Folgenden soll der Netzwerk-Ansatz mit der Argumentation herausgefordert werden, dass die verschiedenen funktionalen Rechtsordnungen innerhalb der übergeordneten internationalen Rechtsordnung als sich gegenseitig ergänzende Elemente eines größeren Ganzen funktionieren, nämlich einer aufkeimenden internationalen Verfassungsordnung, innerhalb der ein internationales Wertesystem

¹¹ IGH, Gutachten v. 08.07.1996, *Legality of the Use by a State of Nuclear Weapons in Armed Conflict*, Par. 19, abrufbar unter <<http://www.icj-cij.org>>.

¹² A. Peters, *Compensatory Constitutionalism: The Function and Potential of Fundamental International Norms and Structures*, *Leiden Journal of International Law* 19 (2006), 579 ff.

¹³ Walter (Anm. 2), 173, 194-195, 198; A. Fischer-Lescano/G. Teubner, *Regime-Collision: The Vain Search for Legal Unity in the Fragmentation of Global Law*, *Michigan Journal of International Law* 25 (2004), 999 ff; A.-M. Slaughter, *A New World Order*, 2004, 131.

entsteht, das sich durch hierarchische Elemente auszeichnet und gewisse Leitlinien für die Lösung potenzieller Konflikte zwischen den funktionalen Rechtsordnungen bieten kann. Da das internationale Wertesystem – wie später gezeigt wird – hauptsächlich aus Menschenrechtsnormen besteht, würden entsprechende Konflikte zwischen den Rechtsordnungen durch die rechtliche Kontrolle der Ausübung öffentlicher Gewalt über Privatpersonen gelöst.

2.1. Die hierarchische Stellung des universellen Wertesystems und seine Durchsetzung

Der rudimentäre Charakter des universellen Wertesystems wird gut sichtbar, wenn man die besser entwickelten hierarchischen Dimensionen eines regionalen Wertesystems, insbesondere desjenigen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (EMRK), betrachtet. Regionale Wertesysteme können gleich definiert werden wie das universelle mit dem einzigen Unterschied, dass die geographische Reichweite des ersteren Wertesystems begrenzt ist.

Das rudimentäre universelle Wertesystem weist mit den *ius cogens*- sowie den *erga omnes*-Verpflichtungen (manchmal überlappende) Schichten auf. Wie weiter unten gezeigt wird, sind die meisten völkerrechtlichen Normen, die als *ius cogens*- und/oder *erga omnes*-Normen gelten, Menschenrechtsnormen. Dies unterstützt die Ansicht, dass sich Menschenrechte zum Kern des internationalen Wertesystems entwickelt haben.¹⁴ Der normativ zwingende Charakter der *ius cogens*-Normen wurde durch Art. 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 ins positive Völkerrecht eingeführt¹⁵ mit dem primären Ziel, Staaten daran zu hindern, in Verträgen von zwingenden Völkerrechtsnormen abzuweichen.¹⁶

Das Konzept der *erga omnes*-Verpflichtungen wurde durch die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes (IGH) bestätigt, als dieser im Fall *Barcelona Traction*¹⁷ zwischen Verpflichtungen eines Staates gegenüber der internationalen

¹⁴ De Wet (Anm 3).

¹⁵ UNTS 1155, 331; BGBl. 1985 II, 927, auch abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_111/index.html>. Art. 53 lautet: "Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann."

¹⁶ S. vor allem S. Kadelbach, *Zwingendes Völkerrecht*, 1992; A. Orakhelashvili, *Peremptory Norms in International Law*, 2006.

¹⁷ IGH, Urt. v. 05.02.1970, *Barcelona Traction, Light and Power Company Ltd* (Second Phase); s. auch IGH, Gutachten v. 09.07.2004, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, abrufbar im Internet unter <www.icj-cij.org>. S. ferner den jüngsten Bericht der

Gemeinschaft als Ganzer und solchen gegenüber einzelnen Staaten unterschied. In Anbetracht der Wichtigkeit der gemeinschaftsorientierten *erga omnes*-Verpflichtungen kann von allen Staaten erwartet werden, dass sie ein rechtliches Interesse an ihrer Beachtung haben. Der Begriff der *erga omnes*-Verpflichtungen findet seine Bestätigung auch in den Artikeln der UN-Völkerrechtskommission (ILC) zur Staatenverantwortung von 2001. Diese unterscheiden zwischen bilateralen Verpflichtungen und solchen, die nach ihrer Natur ein kollektives (gemeinschaftsorientiertes) Interesse betreffen und Pflichten gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Ganzer begründen.¹⁸

Das Urteil des IGH im Fall *Barcelona Traction* verleiht der Annahme Gewicht, dass *ius cogens*-Normen *erga omnes*-Wirkung haben. Ohne ausdrücklich auf das *ius cogens* zu verweisen, brachte der IGH dies durch die von ihm genannten Beispiele von *erga omnes*-Normen zum Ausdruck.¹⁹ Diese umfassten das Verbot einseitiger Gewaltanwendung und des Genozids ebenso wie das Verbot der Sklaverei und der Rassendiskriminierung – Verpflichtungen, von denen im Allgemeinen angenommen wird, dass sie zwingender Natur sind.²⁰ Im Gegenzug sollte man sich jedoch vor der Annahme hüten, alle *erga omnes*-Normen seien auch Teil des völkerrechtlichen *ius cogens*.²¹

Alle Menschenrechtsverpflichtungen des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1966 (IPbpR) sowie des Internationalen Paktes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 1966 (IPwskR) haben beispielsweise in dem Ausmaß *erga omnes*-Wirkung, wie sie völkergewohnheitsrechtlichen Status erlangt haben.²² Ihrem Wesen nach von kollektivem Interesse, liegt ihre Achtung im Interesse der internationalen Gemeinschaft als Ganzer; sie sind mehr als bloße "Bündel bilateraler Verpflichtungen".²³ Dennoch erhebt diese Tatsache allein noch nicht alle Menschenrechtsverpflichtungen *erga omnes* zu zwingenden Normen. Der zwingende Charakter des Genozid- und des Folterver-

Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC), A/61/10 (2006) 419, abrufbar unter <<http://www.un.org/law/ilc/>>.

¹⁸ S. den Kommentar zu Art. 42 und Art. 48 zur Staatenverantwortung in J. Crawford, *The International Law Commission's Articles on State Responsibility*, 2002; s. auch ILC (Anm. 17), 421. S. zum Thema *erga omnes* Ch. J. Tams, *Enforcing Obligations Erga Omnes in International Law*, 2005.

¹⁹ J. A. Frowein, *Collective Enforcement of International Obligations*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 47 (1987) 71; K. Zemanek, *New Trends in the Enforcement of erga omnes Obligations*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 4 (2000), 6-7; ILC (Anm. 17), 421.

²⁰ J. A. Frowein, *Obligations Erga Omnes*, *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. III (1997), 757; ILC (Anm. 17), 421.

²¹ ILC (Anm. 17), 421; P.-M. Dupuy, *L'unité de l'ordre juridique international*, *Recueil des Cours de l'académie de droit international* 297 (2002), 385.

²² Die übrigen aus dem IPbpR und dem IPwskR fließenden Verpflichtungen haben allerdings *erga omnes partes*-Wirkung gegenüber den jeweiligen Vertragsparteien. S. Dupuy (Anm. 21), 382 Fn. 762; UN-Menschenrechtsausschuss (HRC), *Allgemeine Bemerkungen Nr. 31 [80] Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant*, CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 v. 26.05.2004, Par 2. S. ferner Ian Seiderman, *Hierarchy in International Law*, 2001, 145.

²³ Crawford (Anm. 18), 258.

bots folgt aus deren entsprechender Anerkennung durch eine große Mehrheit der Staaten.²⁴ Diese gewohnheitsrechtlichen *erga omnes*-Normen würden deshalb eine zweite Schicht des internationalen Wertesystems unterhalb jener der zwingenden Normen bilden.

Die praktische Bedeutung dieses geschichteten internationalen Wertesystems hängt entscheidend von dessen Durchsetzung ab. Dabei taucht insbesondere die Frage auf, ob die internationale Gemeinschaft Strukturen aufweist, welche in der Lage sind, ein derartiges System durchzusetzen und potenzielle Normkonflikte beizulegen.²⁵ Die Autorin hat anderswo argumentiert, dass das internationale Wertesystem im gegenwärtigen Entwicklungsstadium der internationalen Verfassungsordnung mangels einer verbindlichen, zentralisierten internationalen Gerichtsbarkeit durch eine Vielzahl von institutionellen Strukturen durchgesetzt werden muss.²⁶ Es ist deshalb Sache der regionalen und funktionalen gerichtlichen Institutionen sowie der Gerichte auf nationaler Ebene, das entstehende internationale Wertesystem dezentralisiert durchzusetzen.

Eine derartige Durchsetzungsstruktur kann insbesondere von dem potenziellen „*spill over*-Effekt“ stark entwickelter regionaler Wertesysteme, welche inhaltliche Ähnlichkeiten mit dem internationalen Wertesystem aufweisen und über starke Durchsetzungsmechanismen verfügen, profitieren. Das am weitesten fortgeschrittene Beispiel in dieser Hinsicht ist die EMRK, welche fortlaufend durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) näher konkretisiert wird. Die Rechtsprechung des EGMR hat zudem die EMRK zu einer „europäischen Verfassungsordnung“ mit normativ höherer Geltungskraft als der anderer internationaler Verpflichtungen der Mitgliedstaaten erhoben.²⁷ Dies kann unter anderem aus der Art und Weise abgeleitet werden, wie der EGMR die An-

²⁴ ILC (Anm. 17), 421. Für einen Überblick der internationalen Rechtsprechung zum zwingenden Charakter des Folter- und Genozidverbots s. Dupuy (Anm. 21), 295-299. Für die Debatte über das Verhältnis zwischen *ius cogens* and *erga omnes*-Verpflichtungen s. u.a. M. Byers, Conceptualizing the Relationship Between Jus Cogens and Erga Omnes Rules, *Nordic Journal of International Law* 66 (1997), 112 ff.; C. Bassiouni, International Crimes: Jus Cogens and Obligations Erga Omnes, *Law and Contemporary Problems* 59 (1996), 63 ff.; A. De Hoogh, The Relationship Between Jus Cogens, Obligations Erga Omnes and International Crimes: Peremptory Norms in Perspective, *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht*, 42 (1991), 183 ff.; C. Annacker, The Legal Regime of Erga Omnes Obligations in International Law, *Austrian Journal of Public International Law*, 46 (1994), 131 ff.

²⁵ S. A. Fischer-Lescano, Die Emergenz der Globalverfassung, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 63 (2003), 734 ff.

²⁶ De Wet (Anm. 3), 64 ff.

²⁷ J. A. Frowein, The European Convention on Human Rights as the Public Order of Europe, *Collected Courses of the Academy of European Law* 1 (1992), 267 ff.; F. Sudre, Existe-il un ordre public européen?, in: P. Tavernier (Hrsg.), *Quelle Europe pour les droits de l'homme?*, 1996, 39 ff.; S. ferner C. Walter, Die Europäische Menschenrechtskonvention als Konstitutionalisierungsprozess, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 59 (1999), 979-980; F. Hoffmeister, Die Europäische Menschenrechtskonvention als Grundrechtsverfassung und ihre Bedeutung in Deutschland, *Der Staat* 40 (2002), 362-363; A. Orakhelashvili, The European Convention on Human Rights and International Public Order, *Cambridge Yearbook of European Legal Studies* 5 (2004), 246.

wendung von vertraglichen oder völkergewohnheitsrechtlichen Regeln anhand der EMRK-Verpflichtungen überprüft. Hinter dieser Überprüfung dürfte die Überlegung stehen, dass die von der EMRK geschützten Verpflichtungen hierarchisch höher gestellt sind als andere Verpflichtungen des Völkerrechts. Es wäre den Mitgliedstaaten verboten, Völkerrechtsverpflichtungen nachzukommen, wenn sie damit gegen die Verpflichtungen der EMRK verstießen.²⁸

Allerdings könnte auch vorgebracht werden, dass der EGMR aufgrund eines „*functional bias*“ denjenigen Verpflichtungen den Vorrang gibt, zu deren Durchsetzung er geschaffen wurde. Dies würde nicht notwendigerweise die Absicht des EGMR implizieren, die EMRK-Verpflichtungen auf eine normativ höhere Stufe als diejenige der anderen internationalen Verpflichtungen zu stellen. Hiergegen sei jedoch an dieser Stelle eingewendet, dass der EGMR durch seine wiederholten Verweise auf den Verfassungscharakter der EMRK und deren Rolle als Instrument des europäischen *ordre public* tatsächlich klar Stellung für eine allgemeine normative Überordnung der EMRK-Verpflichtungen bezogen hat.

Die Art der Fälle, in welchen der EGMR die Anwendung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf ihre Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus der EMRK überprüfte, zeigt, dass grundsätzlich sämtliche Verpflichtungen der EMRK an deren normativer Überordnung teilhaben. Mit anderen Worten: Sowohl absolute Rechte, die selbst zu Kriegszeiten oder im öffentlichen Notstand nicht derogierbar sind (z. B. das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung),²⁹ Rechte, die zu eng umschriebenen Zwecken eingeschränkt werden dürfen (z. B. das Recht auf ein faires Verfahren),³⁰ und auch Rechte, die zu weiteren Zwecken wie der öffentlichen Sicherheit, dem Schutz der öffentlichen Ordnung, der Verbrechensprävention und dem Schutz der Rechte und Freiheiten von anderen eingeschränkt werden dürfen (z. B. das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens, das Wahlrecht und das Recht auf Eigentum),³¹ wären allen anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen übergeordnet.³²

Diese Rechtsprechung zeigt außerdem, dass eine EMRK-Verpflichtung nicht in jedem Fall vorgeht, wenn eine völkerrechtliche Verpflichtung zu ihr im Widerspruch zu stehen scheint. Der EGMR versucht vielmehr zunächst, im Wege der

²⁸ Walter (Anm. 27), 979-980.

²⁹ EGRM, Urt. v. 7.7.1989, *Soering/United Kingdom*; EGRM, Urt. v. 11.03.2004, *Iorgov/Bulgaria*; EGRM, Urt. v. 15.12.2004, *Mamatkulov & Askarov/Turkey*; EGRM, Urt. v. 12.12.2005, *Ocalan/Turkey*; alle EGMR Urteile abrufbar unter <<http://cmiskp.echr.coe.int>>. S. auch J. Dugard/Chr. van den Wyngaert, Reconciling Extradition with Human Rights, *American Journal of International Law* 92 (1998), 210 ff.

³⁰ EGMR, Urt. v. 18.02.1999, *Waite und Kennedy/Germany*; EGMR, Urt. v. 21.11.2001, *Al Adhani/United Kingdom*; EGMR, Urt. v. 21.11.2001, *Fogarty/United Kingdom*; EGMR, Urt. v. 21.11.2001, *McElhinney/Ireland*; EGMR, Urt. v. 20.06.2005, *Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi/Ireland*.

³¹ EGMR, Urt. v. 18.2.1999, *Matthews/Vereinigtes Königreich*; EGMR, Urt. v. 09.07.2003, *Slivenko/Latvia*; EGMR, Urt. v. 30.06.2005, *Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi/Ireland*.

³² De Wet (Anm. 5), 618 ff.

harmonisierenden Auslegung die verschiedenen internationalen Verpflichtungen miteinander in Einklang zu bringen. Gleichwohl bleibt es dabei, dass sämtliche Rechte und Verpflichtungen unter der EMRK grundsätzlich Vorrang vor den zu ihnen im Widerspruch stehenden vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen des Völkerrechts haben.

2.2. Die Bedeutung des “*Spill Over*-Effekts” für das internationale Wertesystem

Nun stellt sich die Frage, ob die stark entwickelte regionale Verfassungsordnung der EMRK eine Überordnung des internationalen Wertesystems (und deswegen der internationalen Verfassungsordnung) durch einen “*spill over*-Effekt” befördern kann. Als fortschrittlichstes System für den Schutz der Menschenrechte wird die EMRK fast zwangsläufig einen bedeutenden Einfluss auf die Auslegung und Anwendung der Verpflichtungen aus anderen Menschenrechtsinstrumenten haben. Der europäische *ordre public* könnte deshalb in dem Maße, wie er sich mit dem internationalen Wertesystem überschneidet, zur Stärkung der Überordnung des letzteren beitragen.

An dieser Stelle ist zu unterstreichen, dass grundsätzlich auch andere regionale Menschrechtssysteme in der Lage wären, vergleichbare “*spill over*-Effekte” hervorzurufen. Angesichts der ausdifferenzierten Rechtsprechung des EGMR und der Tatsache, dass diese schon einen bedeutsamen Einfluss auf die Interpretation der UN-Menschenrechtsinstrumente (sowie der anderen regionalen Instrumente) ausübt, ist es jedoch empirisch gerechtfertigt, die Analyse des “*spill over*-Effekt”-Phänomens mit der EMRK zu beginnen. Ein nächster Schritt wäre dann, nach dem Ausmaß eines ähnlichen “*spill over*-Effekts” anderer regionaler Menschenrechtsregime auf das internationale Wertesystem zu fragen.

Der “*spill over*-Effekt” der EMRK wird teilweise durch die Rechtsprechung anderer internationaler oder regionaler Menschenrechtsorgane erzielt. Um nur ein Beispiel zu nennen: Es ist bekannt, dass der UN-Menschenrechtsausschuss in *Ng v. Canada* den Erwägungen des EGMR im Fall *Soering* gefolgt ist.³³ In ähnlicher Weise ist der Ausschuss dem EGMR gefolgt, als er entschied, Vorbehalte, die nicht mit Ziel und Zweck des IPbPR übereinstimmen, von anderweitigen Vorbehalten zu trennen.³⁴

³³ HRC, Ent. v. 05.11.1993, *Ng/Canada*, Nr. 469/1991; HRC, Ent. v. 30.07.1993, *Kindler/Canada*, Nr. 470/1990; HRC, Ent. v. 20.12.2003, *Judge/Canada*, Komm. Nr. 829/1998; alle Entscheidungen abrufbar im Internet unter <www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf>; S. auch Dugard/van den Wyngaert (Anm. 29), 192.

³⁴ S. HRC, Allgemeine Bemerkungen Nr. 24, CCPR/C/21/Rev.1/Add.6, 04.11.2004; EGMR, Urt. v. 29.04.1988, *Belilos/Schweiz*; EGMR, Urt. v. 25.03.1995, *Loizidou/Türkei*; s. ferner F. Francioni, Customary International Law and the European Convention on Human Rights?, Italian Yearbook of International Law 19 (1999), 22-23.

Der “*spill over*-Effekt” kann jedoch auch durch die Rechtsprechung anderer (funktionaler) gerichtlicher Organe (EuG, EuGH, WTO Panels, ICSID Schiedsgerichte) oder nationaler Gerichte entstehen, wenn und soweit diese mit Konflikten zwischen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und anderen völkerrechtlichen Bindungen der Streitparteien befasst werden. In der Tat würde ein “*spill over*-Effekt” in Bezug auf funktionale gerichtliche Organe und nationale Gerichte die breit gefächerte, normative Wirkung internationaler Menschenrechtsnormen außerhalb des funktionalen Menschenrechtsbereiches zeigen. Während zu erwarten ist, dass alle internationalen Menschenrechtsorgane, die mit ähnlichen funktionalen Parametern arbeiten, Menschenrechtsverpflichtungen einen höheren Status verleihen als anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen, muss umgekehrt nicht unbedingt Gleiches für andere funktionale gerichtliche Organe oder nationale Gerichte gelten. Diese Organe funktionieren innerhalb eines anderen bzw. im Falle von nationalen Gerichten eines sehr viel breiteren Spektrums funktionaler Parameter. Wenn sie nichtsdestotrotz im Falle eines unüberbrückbaren Konfliktes Menschenrechtsverpflichtungen den Vorrang vor anderen internationalen Verpflichtungen gäben, wäre dies ein Beweis für die zunehmende allgemeine Anerkennung eines hierarchisch übergeordneten internationalen Wertesystems und eine Stärkung der internationalen Verfassungsordnung.

Es gibt einige Hinweise dafür, dass nationale Gerichte internationalen Menschenrechtsnormen einen übergeordneten Status einräumen. Im Fall *Niederlande v. Short*³⁵ verweigerte das niederländische oberste Gericht die Auslieferung eines des Mordes an seiner Frau verdächtigten amerikanischen Soldaten an die USA, obwohl die Auslieferung unter dem NATO Status of Forces Treaty von 1951 vorgesehen war.³⁶ Beeinflusst vom Fall *Soering* befürchtete das niederländische Gericht eine Verletzung von Art. 3 EMRK, da ein reales Risiko bestand, dass der Angeklagte dem “*death row*”-Phänomen ausgesetzt sein würde.³⁷

Jüngere Beispiele für die diesbezügliche Rolle von nationalen Gerichten sind zwei Entscheidungen, die sich auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK beziehen. Im Fall *S. v. Westeuropäische Union*,³⁸ der eine arbeitsrechtliche Streitigkeit zwischen der Westeuropäischen Union (WEU) und einem ihrer Angestellten betraf, lehnte das belgische Berufungsgericht die Immunität der WEU ab. Beeinflusst durch den Fall *Waite und Kennedy*³⁹ des EGMR entschied das belgische Gericht, dass die interne Berufungskommission der WEU keinen angemessenen alternativen Rechtsschutz im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK biete. In ähnlicher Weise bejahte kürzlich der französische Kassationsgerichtshof die Zulässigkeit der Klage in einer Streitigkeit zwischen der Afrikanischen Entwicklungsbank (ADB) und einem ihrer Angestellten,

³⁵ HR, Urt. v. 30.03.1990, Par. 7.4, abgedruckt (auf Englisch) in *International Legal Materials* 29 (1990), 1375 ff.

³⁶ Abkommen vom 17.06.1951, Trb (1951) 114, Trb (1953).

³⁷ S. auch de Wet (Anm. 5), 629-630.

³⁸ Urt. v. 17.09.2003, *S v Western European Union*, JT 2004, 617.

³⁹ EGMR, Urt. v. 18.02.1999, *Waite und Kennedy/Germany*.

obwohl die erstere sich auf ihre Immunität berief. In diesem Fall, *Banque Africaine de Developpement v. M. A. Degboe*,⁴⁰ rechtfertigte der Kassationsgerichtshof die Aufhebung der Immunität der ADB damit, dass die Unmöglichkeit, eine zivilrechtliche Streitigkeit vor ein rechtmäßiges Gericht zu bringen, das bindende Entscheidungen fällt, für die betreffende Partei eine Missachtung des Verbotes der Rechtsverweigerung bedeutete, welche den internationalen *ordre public* verletzt.

Obwohl diese Entscheidungen primär den europäischen *ordre public* stärken, können sie mittelbar auch eine Stärkung des internationalen Wertesystems insgesamt bewirken. Denn es ist möglich, dass diese Entscheidungen andere nationale Gerichte oder internationale Organe dahingehend beeinflussen, den universellen Menschenrechtsinstrumenten wie dem IPbpR einen ähnlichen Vorrang einzuräumen. So bezog sich der französische Kassationsgerichtshof im Fall *Degboe* nicht nur auf eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (i.e. des europäischen *ordre public*), sondern auch auf eine Verletzung des internationalen *ordre public*. Dies ist bereits ein Hinweis auf den "spill over-Effekt" der EMRK auf das internationale Wertesystem.

Ein weiterer interessanter Fall ist die *Rukundo*-Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts.⁴¹ Bei dieser Entscheidung ging es um ein Gesuch des Internationalen Straftribunals für Ruanda (ICTR), das durch den Sicherheitsrat gestützt auf Kapitel VII der UN-Charta errichtet wurde⁴², auf Überstellung des Herrn R u k u n d o an das ICTR durch die Schweizer Behörden. Herr R u k u n d o machte geltend, dass das Verfahren vor dem ICTR nicht den Standards für ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK und 14 IPbpR genüge. Das Schweizerische Bundesgericht betonte, dass die Schweiz keine internationalen Verfahren unterstütze, welche die grundlegenden, zum internationalen *ordre public* gehörenden Menschenrechte des IPbpR und der EMRK nicht garantieren.

Das Schweizer Gericht überprüfte indirekt die Rechtmäßigkeit einer Resolution des Sicherheitsrates, als es die nationalen Umsetzungsmaßnahmen untersuchte. Es überprüfte die Handlungen des Sicherheitsrates anhand der Verpflichtungen der EMRK wie auch des IPbpR. Es bestätigte – zumindest im Grundsatz – die normative Überordnung beider Menschenrechtsinstrumente gegenüber bindenden Sicherheitsratsresolutionen im Konfliktfall. Mit dieser Entscheidung stärkte das Schweizer Gericht sowohl das regionale als auch das internationale Wertesystem.⁴³ Gleichzeitig gab sich das Gericht alle Mühe, die verschiedenen internationalen Verpflichtungen miteinander in Einklang zu bringen. Es anerkannte die starke Rechtsgültigkeitsvermutung zugunsten eines vom Sicherheitsrat geschaffenen ge-

⁴⁰ Urt. v. 25.01.2005, *Banque Africaine de Developpement/M. A. Degboe*, Nr. 04-41012 abrufbar im Internet unter <<http://www.courdecassation.fr>>.

⁴¹ Urt. v. 03.09.2001, *Emmanuel Rukundo/l'Office fédéral de la justice*; Nr. 1A.129/2001, abrufbar unter <<http://www.bger.ch>>.

⁴² S/RES955 (08.11.1994).

⁴³ E. de Wet/A. Nollkaemper, Review of Security Council Decisions by National Courts, German Yearbook of International Law 45 (2002), 192 ff.

richtlichen Organs und schlussfolgerte, dass die verfahrensrechtlichen Defizite des ICTR nicht derart seien, dass sie die Vermutung der Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen widerlegen.

Gleichwohl bildet die grundsätzliche Bereitschaft des Schweizer Gerichts, die normative Überordnung der Menschenrechtsverpflichtungen anzuerkennen – ebenfalls in Bezug auf Verpflichtungen, die sich aus der UN-Charta ergeben –, einen klaren Kontrast zu den *Yusuf*- und *Kadi*-Entscheidungen des EuG,⁴⁴ in welchen den Verpflichtungen unter der UN-Charta bezüglich des internationalen Friedens und der Sicherheit Vorrang vor dem Recht auf ein faires Verfahren eingeräumt wurde.

Man kann daher annehmen, dass es bereits Hinweise auf ein hierarchisch übergeordnetes internationales Wertesystem gibt, das seine Inspiration und Stärke aus dem regionalen Wertesystem in Form der EMRK bezieht. Gleichzeitig bleibt das internationale Wertesystem aber fragil (besonders hinsichtlich der Verpflichtungen bezüglich des internationalen Friedens und der Sicherheit). Im Ergebnis ist eine (bisher noch ausstehende) gründliche Analyse der Praxis der regionalen, funktionalen und nationalen (gerichtlichen) Organe erforderlich. Denn nur so lässt sich bestimmen, ob der „*spill over*-Effekt“ der EMRK und anderer regionaler Menschenrechtsregime auf das internationale Wertesystem letzteres stärken wird, und zwar bis zu dem Punkt, an welchem alle gewohnheitsrechtlichen Menschenrechtsverpflichtungen mit *erga omnes*-Wirkung über eine der EMRK ähnliche übergeordnete Stellung in der universellen Rechtsordnung verfügen. Denn unabhängig davon, ob es nun akkurat ist oder nicht, den Kerngehalt der Rechte in der EMRK als regionales *ius cogens* zu beschreiben, kann man nicht verleugnen, dass diese Verpflichtungen einen besonderen normativen Rang im Völkerrecht innehaben.

Mittels einer solchen Analyse ließe sich herausfinden, inwiefern es einen höheren Rechtsrahmen für (die Kontrolle über) die Ausübung öffentlicher Gewalt in der Wechselwirkung zwischen nationalen, regionalen und funktionalen Regimes einerseits und den allen Rechtsordnungen gemeinsamen Grundwerten andererseits gibt.

3. Zielsetzung

Aus den obigen Überlegungen folgt, dass die moderne Völkerrechtswissenschaft zu einer gründlichen Untersuchung des gegenwärtigen Entwicklungsstands der internationalen Verfassungsordnung aufgefordert ist. Eine solche Untersuchung, in der dem Entwicklungsstand des internationalen Wertesystems zentrale Bedeutung zukommt, hat als Schlüsselfragen zu bearbeiten:

- Ist ein internationales Wertesystem, das anderen internationalen Verpflichtungen hierarchisch übergeordnet ist, unter dem Einfluss internationaler Menschenrechtssysteme im Entstehen begriffen?

⁴⁴ S. Anm. 1.

- Können normative Konflikte zwischen verschiedenen internationalen Rechtsordnungen durch die Anerkennung der normativen Überordnung von (gewissen) Menschenrechtsnormen gelöst werden und welche Foren wären gegebenenfalls am besten geeignet, solche Konflikte zu bewältigen?
 - Welche Auswirkungen hätte das entstehende internationale Wertesystem auf andere Zweige des internationalen Rechts (wie beispielsweise das internationale Privatrecht)?
 - Was sind die rechtlichen Konsequenzen der Verlagerung der Entscheidungskompetenzen für nicht-staatliche Akteure als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft vor dem Hintergrund des entstehenden internationalen Wertesystems?
 - Hat die entstehende (Menschenrechts-)Hierarchie einen wahrhaft universellen Charakter oder bildet sie eine besondere Erscheinungsform westlicher Hegemonie?
- Obwohl dieser Fragenkatalog keineswegs abschließend ist, weist er nach Ansicht der Autorin wesentliche Bezugspunkte zur Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft im einundzwanzigsten Jahrhundert auf. Im Folgenden wird versucht, die Relevanz dieser Fragen anhand einiger ausgewählter aktueller Entwicklungen näher zu konkretisieren.

3.1. Der Entwicklungsstand und die Legitimität des internationalen Wertesystems

Die erste der oben aufgeworfenen Fragen impliziert zunächst eine umfassende Analyse der Auswirkungen der EMRK als des am weitesten entwickelten Systems auf andere internationale Menschenrechtsregime, namentlich auf die Praxis der UN-Vertragsorgane, der interamerikanischen Menschenrechtskommission und des -gerichtshofes, der afrikanischen Menschenrechtskommission und des (zukünftigen) afrikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Sie schließt auch eine Analyse der Auswirkungen der EMRK auf andere gerichtliche Organe wie den IGH, den EuGH, den Internationalen Seegerichtshof, die WTO Panels und das Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) ein.

Anschließend sollen die jeweiligen Auswirkungen der interamerikanischen, afrikanischen und UN-Menschenrechtsregime auf die Rechtsprechung des EGMR sowie auf andere funktionale Regime untersucht werden. Nur so erhält man ein Gesamtbild von der Art und Reichweite des internationalen Wertesystems und seiner Auswirkungen auf andere internationale Regime.

Obwohl diese Untersuchung notwendigerweise eine stark empirische Komponente aufweist, ist eine Auseinandersetzung mit der Kritik am menschenrechtsbasierten Wertedenken erforderlich. Damit wird auch auf die fünfte oben erwähnte Frage nach dem universellen Charakter bzw. der Legitimität des entstehenden internationalen Wertesystems einzugehen sein.

In diesem Zusammenhang sollte Legitimität als das Ausmaß verstanden werden, in welchem das internationale (*“top-down”*) Wertesystem als repräsentativ für die Werte der nationalen Rechtsordnungen gilt. Für viele Autoren ist eine solche Legitimität aufs engste verknüpft mit dem Verfahren, in welchem das jeweilige Werte-

system zustande kam, und insbesondere mit der demokratischen Qualität dieses Verfahrens.⁴⁵

Viele Kritiker betrachten das Wertesystem, das sich unter dem Einfluss internationaler (europäischer) Institutionen und Tribunale entwickelt, als ein illegitimes normatives System, welches sich jenseits jeglicher demokratischer Kontrolle oder Rechenschaft entwickelt.⁴⁶ Diese Auffassung scheint allerdings die demokratische Staatslenkung als Modell für die Führung der internationalen Gemeinschaft zu mythologisieren, indem sie davon ausgeht, dass es ein nationales Modell demokratischer Staatslenkung gibt, welches Schwellenwerte für die Legitimität der internationalen Normgebung setzt.⁴⁷ Es stellt sich also zunächst die Frage, ob es tatsächlich ein bestimmtes Demokratiemodell gibt, welches als ideales Modell der Staatsführung gelten könnte.⁴⁸

Eine zweite Frage bezieht sich darauf, ob Demokratie notwendigerweise mit Legitimität gleichgesetzt werden kann. Selbst wenn ein Wesensgehalt der Demokratie auf nationaler Ebene herausdestilliert werden kann, muss man prüfen, ob Demokratie eine unerlässliche Voraussetzung für die Legitimität von Normgebung wäre. Schließlich könnte die Legitimität des demokratischen Normgebungsprozesses selbst in etablierten Demokratien infrage gestellt werden, wenn das Ergebnis des Prozesses Personen betrifft, die nicht an diesem beteiligt waren, wenn der Normgebungsprozess gewisse Gruppen gegenüber anderen bevorzugt, wenn er ei-

⁴⁵ E. Stein, *International Integration and Democracy: No Love at First Sight*, *American Journal of International Law*, 95 (2001), 502. S. ferner N. Krisch, *More Equal than the Rest? Hierarchy, Equality and US Predominance in International Law*, in: M. Byers/G. Nolte (Hrsg.), *United States Hegemony and the Foundations of International Law*, 2002, 152; M. Kumm, *The Legitimacy of International Law: A Constitutionalist Framework Analysis*, *European Journal of International Law* 15 (2004), 915.

⁴⁶ M. Koskenniemi, *International Law in Europe: Between Tradition and Renewal*, *European Journal of International Law* 16 (2005), 115, 117; J. Rubenfeld, *The Two World Orders*, *Wilson Quarterly* 27 (2003), 28.

⁴⁷ J. Alvarez, *Multilateralism and Its Discontents*, *European Journal of International Law* 11 (2000), 399; P. Allott, *The Emerging International Aristocracy*, *New York University Journal of International Law and Politics* 35 (2003), 309; S. ferner J. H. H. Weiler, *Does Europe Need a Constitution? Reflections on Demos, Telos and the German Maastricht Decision*, *European Law Journal* 1 (1995), 219 ff.; Y. Mény, *The People, the Elites and the Populist Challenge*, *European University Institute Jean Monnet Chair Paper*, RSC 98/47; ders., *De la démocratie en Europe*, *Journal of Common Market Studies* 41 (2003), 1 ff.; D. Curtin, *Civil Society and the European Union: Opening Spaces for Deliberative Democracy*, in: *Collected Courses of the Academy of European Law*, (1999), 185 ff.; A. von Bogdandy, *Globalization and Europe: How to Square Democracy, Globalization and International Law*, *European Journal of International Law*, 15 (2005), 885 ff.; C. Closa, *Constitution and Democracy in the Treaty Establishing a Constitution for Europe*, *European Public Law* 11 (2005), 145 ff.

⁴⁸ Allott (Anm. 47), 309; A. von Bogdandy, *Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts – eine Bestandsaufnahme*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 63 (2003), 858-859.

nen Mangel an Transparenz aufweist oder wenn es den infrage stehenden Entscheidungsträgern an Unabhängigkeit und Sachkunde mangelt.⁴⁹

Darüber hinaus werfen die strukturellen Unterschiede zwischen dem Aufbau der internationalen Gemeinschaft und demjenigen der nationalen Gemeinschaften die Frage auf, ob ein repräsentatives Wertesystem nur in einem demokratischen Verfahren herbeigeführt werden kann. Wenn man an dem nationalen demokratischen Modell als notwendiger Voraussetzung für legitime Normgebung festhält, muss die Antwort höchstwahrscheinlich positiv ausfallen.⁵⁰ Wenn man hingegen nicht davon überzeugt wäre, dass Demokratie notwendigerweise mit legitimer Normgebung gleichzusetzen ist, dann wäre zu fragen, ob das (empfundene) Defizit an internationaler Legitimität durch Alternativen zur demokratischen Normgebung überwunden werden könnte, wie etwa durch Verfahren, welche auf repräsentativere und transparentere Normgebung abzielen.⁵¹

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass zwischen den nationalen Wertesystemen und dem internationalen eine bedeutende Schnittmenge besteht, obwohl sie auf vollständig verschiedene Weise entstanden sind. Dies ist insbesondere der Fall auf dem Gebiet der Menschenrechte, wo die meisten modernen nationalstaatlichen Verfassungen (insbesondere diejenigen, welche von demokratisch gewählten Vertretern verabschiedet wurden) in verschiedenen Regionen Menschenrechtsstandards enthalten, die denjenigen der universellen und regionalen Menschenrechtsinstrumente – zumindest in der Formulierung – sehr ähnlich sind. Es ist deshalb zu prüfen, ob dieses Phänomen ein Indiz ist für das Bestehen alternativer internationaler Normgebungsprozesse, durch welche legitime Normen entstehen können, und – wenn das der Fall ist – worin diese Prozesse bestehen könnten.⁵²

3.2. Das internationale Wertesystem als Leitlinie für die (Wieder-) Errichtung der Rechtskontrolle über die Ausübung der öffentlichen Gewalt

Die zweite der oben unter 3. aufgeworfenen Fragen ist eng verbunden mit dem „*Yusuf-* und *Kadi-*Phänomen“, demzufolge Entscheidungen internationaler Organisationen zunehmend an Einzelpersonen statt nur an Staaten gerichtet sind, wäh-

⁴⁹ D. Bodansky, *The Legitimacy of International Governance: A Coming Challenge for International Environmental Law?*, *American Journal of International Law* 93 (1999), 599; Allott (Anm. 47), 319-320; Stein (Anm. 45), 492. S. ferner J. Kokott, *Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 64 (2004), 528.

⁵⁰ Bodansky (Anm. 49), 613.

⁵¹ Th. Cottier/M. Hertig, *The Prospects of 21st Century Constitutionalism*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 7 (2003), 309-310; Bodansky (Anm. 49), 617 ff.; Alvarez (Anm. 47), 411.

⁵² Siehe ferner Dupuy (Anm. 4), 135, 136; A. von Bogdandy, *Constitutionalism in International Law: A Proposal from Germany*, *Harvard International Law Journal* 47 (2005), 223 ff.

rend gleichzeitig die Befähigung der Staaten und der betroffenen Individuen zur Anfechtung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung begrenzt ist. Dies weist auf die Notwendigkeit einer kohärenten Kontrolle über die Entscheidungsbildung hin, da keine der betroffenen Rechtspersönlichkeiten (UN, EU, Mitgliedstaaten) in der Lage ist, selbst für eine ausreichende Kontrolle zu sorgen.

Es bedürfte also einer Analyse der verschiedenen Dimensionen einer solchen Kontrolle. Einerseits stellt sich die Frage, ob Konflikte zwischen internationalen Normen, wie zwischen Frieden und Sicherheit und dem Recht auf ein rechtmäßiges Verfahren, mittels Anerkennung des Vorrangs eines menschenrechtbasierten Wertesystems gelöst werden können. Andererseits stellt sich die Frage, ob solche Konflikte auf der universellen, regionalen oder innerstaatlichen Ebene – oder mittels einer Kombination derselben – gelöst werden sollen. Die sich widersprechenden Ergebnisse der Fälle *Yusuf* und *Kadi* einerseits und *Rukundo* andererseits zeigen, dass diese Fragen höchst umstritten sind.

Diese Fragen sind eng verbunden mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen Völkerrecht und dem innerstaatlichen Verfassungsrecht. Obwohl die Frage der Rangordnung zwischen internationalem und innerstaatlichem Recht ausführlich debattiert wurde, wurde die Frage nach dem spezifischen Verhältnis zwischen internationalen Verträgen (und den aus diesen Verträgen fließenden Entscheidungen) und innerstaatlichem Verfassungsrecht bislang eher vernachlässigt.⁵³ Auf der einen Seite haben internationale Gerichte bereits früher bestätigt, dass Völkerrecht Vorrang vor allem Landesrecht hat, einschließlich staatlicher Verfassungen.⁵⁴ Auf der anderen Seite bleibt diskutierbar, ob diese Position mit der Staatenpraxis übereinstimmt.

Zunächst ist festzustellen, dass das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Verfassungsrecht selten in den nationalen Verfassungen ausdrücklich geklärt wird. Dort wo dies der Fall ist, wird die Frage, ob die Verfassung dem Völkerrecht Vorrang gewährt, unterschiedlich beantwortet.⁵⁵ Zudem haben nationale Verfassungsgerichte auf die Zunahme der Machtbefugnisse internationaler Institutionen zu reagieren begonnen. Sie haben teils die Überordnung der jeweiligen staatlichen Verfassung insgesamt oder gewisser verfassungsrechtlicher Kernprinzipien, insbesondere der Menschenrechte, bestätigt. Zusätzlich haben einige Gerichte das letzte Wort bezüglich möglicher Verletzungen der staatlichen Verfassung durch Handlungen internationaler Institutionen für sich beansprucht. Außer dem Fall *Rukundo* sind hier etwa die *Suresh*-Entscheidung des kanadischen Supreme Court⁵⁶ und die *So-*

⁵³ A. Peters, *The Globalization of State Constitutions*, in: J. Nijman/A. Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide Between International and National Law*, 2007 (im Druck).

⁵⁴ S. z. B. StIGH, Gutachten v. 04.02.1932, *Treatment of Polish Nationals and other Persons of Polish Origin or Speech in the Danzig Territory*, Series A/B, No. 44 (1932), 24; EuGH, Urt. v. 17.12.1970, *Internationale Handelsgesellschaft/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide- und Futtermittel*, Nr. 11/70, [1970] ECR 1125, Par. 3; s. auch Peters (Anm. 53), 4.4.1.

⁵⁵ S. Peters (Anm. 53), 4.4.2.

⁵⁶ 2002 SCC 1, *Suresh/Canada (Minister of Citizenship and Immigration)*, Nr. 27790 (Urt. v. 22.05.2002).

*lange*⁵⁷ und *Görgülü*⁵⁸-Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu erwähnen. Die Entscheidungen dürften bezeichnend sein für einen Trend, demzufolge innerstaatliche Gerichte ihre Rolle als Kontrollinstanzen über internationale Entscheidungen, welche die grundlegenden Rechte von Privatpersonen betreffen, bestätigen.

3.3. Auswirkungen des entstehenden internationalen Wertesystems auf andere Zweige des internationalen Rechts

Die dritte der oben erwähnten Fragen unterstreicht die Bedeutung der entstehenden Menschenrechtshierarchie für andere Bereiche des internationalen Rechts. Dabei ist unter anderem die Auswirkung der EMRK auf das internationale Privatrecht zu beachten und zwar auf die Auslegung der innerstaatlichen *ordre public*-Klauseln, wie sie die internationalen Privatrechtssysteme der EMRK-Mitgliedstaaten enthalten.⁵⁹

Der Grundsatz der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) kommt üblicherweise in zwei Situationen ins Spiel: einerseits wenn eine Verweisungsregel bestimmt, dass ausländisches Recht in einer bestimmten Situation angewendet werden soll, und andererseits wenn nationale Gerichte mit der Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Entscheidungen befasst sind. In beiden Situationen ist das Verständnis des inländischen *ordre public* wesentlich von der EMRK beeinflusst. In Bezug auf die erste Konstellation hat sich z. B. das Berufungsgericht von Amsterdam (Gerechthof Amsterdam) kürzlich geweigert, marokkanisches Recht auf einen Vaterschaftsstreit zwischen zwei marokkanischen Staatsbürgern anzuwenden, obwohl dies die einschlägigen Regeln des niederländischen internationalen Privatrechts an sich verlangt hätten⁶⁰. Da das marokkanische Recht kein Verfahren für die Bestimmung der Vaterschaft kannte, hätte dessen Anwendung eine Verletzung des Rechts auf Familienleben nach Art. 8 EMRK und darum auch des niederländischen *ordre public* bedeutet.

Ein einschlägiges Beispiel für die zweite Konstellation ist Artikel 27(1) des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (seither ersetzt durch Art. 34 der Brüssel I Verordnung).⁶¹ Gemäß diesem Artikel

⁵⁷ BVerfGE 89, 155 (12.10.1993); BVerfGE 73, 339 (22.10.1996). Für weitere Beispiele s. P e t e r s (Anm. 53), 4.4.3.

⁵⁸ BVerfG, 2 BvR 1481/04 vom 14.10.2004, abrufbar im Internet unter <www.bundesverfassungsgericht.de>.

⁵⁹ S. ausführlich M. V o l t z, Menschenrechte und ordre public im Internationalen Privatrecht, 2002; J. J. F a w c e t t, The Impact of Article 6(1) of the ECHR on Private International Law, International and Comparative Law Quarterly, 56 (2007), 1 ff.

⁶⁰ Urt. v. 09.02.2006, LJN: AV2119, Nr. 956/05, abrufbar im Internet unter <<http://www.rechtspraak.nl/default.htm>>.

⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates v. 22.12.2000, L 12/1.

wird die Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates des Brüsseler Übereinkommens nicht anerkannt, wenn daraus eine Verletzung des *ordre public* desjenigen Staates folgt, in welchem die Anerkennung angestrebt wird. Auch in diesem Fall wird das Konzept des innerstaatlichen *ordre public* zunehmend von Verpflichtungen aus der EMRK bestimmt.

Im Fall *Maronier v. Larmer*⁶² stützte sich das englische Berufungsgericht auf die *ordre public*-Klausel in Art. 27(1) des Brüsseler Übereinkommens, als es die Vollstreckung einer niederländischen Entscheidung im Vereinigten Königreich verweigerte. Unter Bezugnahme auf die Auslegung von Art. 27(1) in *Krombach v. Bamberski*⁶³ beschloss es, dass die niederländische Entscheidung mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht vereinbar sei, weil der mittlerweile im Vereinigten Königreich wohnhafte Verteidiger nicht darüber informiert worden war, dass das Verfahren, welches zwölf Jahre geruht hatte, weitergeführt wurde.

Die erwähnten Fälle legen die Spannungen offen zwischen internationalen Privatrechtssystemen, welche so ausgestaltet sind, dass sie die wirksame Anwendung ausländischen Rechts und die wirksame Anerkennung ausländischer Entscheidungen erleichtern, und Fragen der Staatenverantwortlichkeit, die sich aus der EMRK ergeben. Während die wirksame Anwendung ausländischen Rechts und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen eine sehr restriktive Anwendung der *ordre public*-Klauseln bedingen würden, könnte eine solche restriktive Anwendung die Staatshaftung unter der EMRK auslösen. Schließlich deutete die Entscheidung im Fall *Maronier* an, dass die Anerkennung der ausländischen Entscheidung durch ein englisches Gericht tatsächlich auf eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK hinauslaufen könnte.⁶⁴

Diese Spannung macht eine Analyse der Langzeitwirkungen der entstehenden Menschenrechtshierarchie auf die Struktur, den Zweck und die Wirksamkeit des internationalen Privatrechts notwendig. Könnte und sollte die Spannung im Wege der Anerkennung einer Vermutung gelöst werden, wonach EMRK-Konformität gegeben ist, wenn ausländisches Recht angewandt bzw. eine ausländische Entscheidung anerkannt wird zwischen Staaten, welche beide Mitglieder der EMRK sind? In Anbetracht der zunehmenden Rolle des EU-Rechts auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts (siehe z. B. die Brüssel I-Verordnung) muss man sich ferner fragen, ob diese Vermutung sogar noch stärker wäre oder sein sollte, wenn beide betroffenen Staaten Mitglieder der EU und der EMRK sind. Was wäre überdies der Maßstab der Überprüfung, wenn einer der beiden betroffenen Staaten weder Mitglied der EU noch der EMRK wäre? Sollte in diesem Fall ein höherer Überprüfungsgrad angewandt werden als in den obigen Fällen oder sollte man

⁶² Urt. v. 29.05.2002, *Maronier/Larmer*, [2002] 3 W.L.R. 1060 (C.A.).

⁶³ EuGH, Urt. v. 28.03.2000, *Dieter Krombach/André Bamberski*, Rs. C-7/98, abrufbar unter <<http://www.curia.europa.eu/de>>.

⁶⁴ X. Kramer, Europees procesrecht en fundamentele procedurele vereisten: de rol van artikel 6 EVRM ter invulling van de openbare order toets onder EEX, Nederlands Internationaal Privaatrecht 22 (2004), 9-10; Voltz (Anm. 59).

eher zurückhaltender (d. h. weniger strikt bei der Anwendung der Menschenrechtshierarchie) sein, da die Rechtsordnung eines der beiden betroffenen Staaten ziemlich weit entfernt sein könnte von derjenigen eines Mitgliedstaates der EMRK?

Weiter stellt sich die Frage, ob *ordre public*-Klauseln sich langsam zu Menschenrechtsklauseln wandeln. Wenn dem so ist, muss untersucht werden, ob die Verpflichtungen aus der EMRK *de facto* in Rechtssysteme von Nichtmitgliedstaaten exportiert werden, da die letzteren ansonsten nicht in der Lage wären, die Anwendung ihres nationalen Rechts bzw. die Anerkennung ihrer Urteile in Mitgliedstaaten der EMRK zu bewirken. Dies wiederum wirft die Frage nach der Wünschbarkeit einer solchen Entwicklung in Situationen auf, in welchen die betroffene Rechtsordnung recht weit entfernt ist von derjenigen eines Mitgliedstaates der EMRK.

3.4. Die völkerrechtlichen Konsequenzen der Verlagerung öffentlicher Entscheidungskompetenzen auf nicht-staatliche Akteure

Die vierte der oben erwähnten Fragen verlangt eine Analyse der Rechtsfolgen der Verlagerung öffentlicher Entscheidungskompetenzen auf nicht-staatliche Akteure als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft. Besonders interessante (wenn auch keineswegs isolierte) Beispiele in dieser Beziehung sind die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), und zwar bezüglich der verschiedenen öffentlich-privaten Partnerschaften, zu denen sich diese zwischenstaatlichen Organisationen im letzten Jahrzehnt verpflichtet haben.

Die öffentlich-privaten Partnerschaften erstrecken sich auch auf Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie auf Körperschaften. Die WIPO hat z. B. eine Allianz gebildet mit der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), einer NGO, welche ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat und in Bezug auf die Verwaltung des Internet Domain Name Systems eine Schlüsselrolle einnimmt. In Zusammenarbeit mit der WIPO hat die ICANN die Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP) eingerichtet, d. h. ein Verwaltungssystem für die Beilegung von Streitigkeiten über Domain-Namen, die Schutzmarken einbeziehen.⁶⁵

Was die WHO anbelangt, so haben sich verschiedene privat-öffentliche Partnerschaften mit Körperschaften gebildet. Diese Entwicklung war die Folge des relativen Rückgangs nationaler Regierungen als hauptsächlicher Erbringer von Dienstleistungen im Bereich der medizinischen Vorsorge und des Gesundheitswesens einerseits und der zunehmenden Rolle der Körperschaften bei der Bestimmung der

⁶⁵ S. E. Kwakwa, Some Comments on Rulemaking at the World Intellectual Property Organisation, *Duke Journal of Comparative & International Law* 12 (2002), 915 ff.

globalen Gesundheitsführung andererseits. Die WHO hat darum mit innovativen öffentlich-privaten Partnerschaftsmodellen experimentiert, um finanzielle und technische Ressourcen und Anreize für die Entdeckung und Bereitstellung von Heilmitteln und Impfstoffen zu schaffen. Während des Ausbruches von SARS haben z. B. einige dieser privat-öffentlichen Netzwerke die traditionellen zwischenstaatlichen Entscheidungsmechanismen mit bedeutenden Auswirkungen auf den internationalen Handel, den Verkehr und die persönlichen Freiheiten ersetzt.⁶⁶

Diese Beispiele zeigen, dass verschiedene Akteure, die sich im Grenzbereich zwischen internationalem und privatem (Gesellschafts-)Recht bewegen, bei der Normsetzung internationaler Organisationen zunehmend eine Rolle spielen. Sie fordern so die traditionellen Paradigmen des Erlasses von Regeln innerhalb solcher Organisationen, nach welchen ausschließlich die Mitgliedstaaten für die Normbildung zuständig sind, heraus.⁶⁷ Diese Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf nicht-staatliche Akteure wirft grundsätzliche Fragen zur Natur von Organisationen wie WIPO und WHO als zwischenstaatlichen Organisationen auf. Hat z. B. eine solche Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf Partnerschaften privatrechtlicher Art Auswirkungen auf die Immunität solcher Organisationen vor nationalen Gerichten bzw. sollte sie dies haben? Was sind die Folgen der entstehenden Menschenrechtshierarchie für den Umfang dieser Immunität?

Darüber hinaus müsste man untersuchen, ob (andere) rechtliche Mechanismen bestehen, um die privat-öffentlichen Partnerschaften vor der internationalen Gemeinschaft zur Verantwortung zu ziehen und was die Rolle des entstehenden internationalen Wertesystems innerhalb solcher Systeme ist bzw. sein sollte. Dies wiederum wirft die Frage nach der (beschränkten) Anerkennung der jeweiligen nicht-staatlichen Akteure als Völkerrechtssubjekte und des Ausmaßes auf, in welchem solche Rechtssubjekte von der entstehenden Menschenrechtshierarchie beherrscht werden (sollten).

4. Schlussbemerkung

Aus allen diesen Überlegungen folgt, dass die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland eng mit einer umfassenden Untersuchung der Umriss und der Implikationen der entstehenden internationalen Verfassungsordnung verbunden ist. Diese These ist getragen von der Tatsache, dass die verstärkte Verlagerung der öffentlichen Entscheidungsfindung weg vom Nationalstaat hin zu internationalen Akteuren regionalen (z. B. die EU) oder funktionalen (z. B. die WTO oder die UNO) Charakters eine erodierende Wirkung auf die nationalstaatliche Verfassungsordnung hat, in welcher die grundlegenden inhaltlichen und strukturellen Normen gebündelt sind, die den äußeren Rahmen für die Ausübung öffentlicher

⁶⁶ S. G.-L. Burci, Institutional Adaption without Reform: The WHO and the Challenges of Globalization, *International Organisations Law Review* 2 (2005), 417 ff.

⁶⁷ Burci (Anm. 66), 2005; Kwakwa (Anm. 65).

Gewalt bilden. Sie ist zudem getragen von der Idee, dass ein solcher (höherer) Rechtsrahmen nur in einem System möglich ist, in welchem verschiedene nationale, regionale und funktionale Rechtsordnungen sich gegenseitig mit dem Ziel ergänzen, eine internationale Verfassungsordnung zu schaffen.

Mit der "konstitutionellen" Eigenheit dieser Ordnung ist gemeint, dass die internationale Verfassungsordnung gewisse grundlegende inhaltliche und strukturelle Normen beinhaltet, welche einen höheren Rechtsrahmen für die Ausübung öffentlicher Gewalt bilden. Die inhaltlichen Normen enthalten vorderhand das Wertesystem der internationalen Rechtsordnung, während die strukturellen Normen die Subjekte der internationalen Ordnung sowie die (dezentralisierten) Durchsetzungsmechanismen der internationalen Werteordnung umfassen.

Die obige Analyse hat ferner bestätigt, dass es bereits Hinweise auf ein hierarchisch übergeordnetes internationales Wertesystem gibt, welches Inspiration und Stärke aus einem regionalen Wertesystem wie dem der EMRK bezieht. Gleichzeitig bleibt das internationale Wertesystem fragil. Es bedarf daher einer (bisher noch ausstehenden) gründlichen Analyse seines Entwicklungsstandes sowie seiner Folgen für die gesamte Völkerrechtsordnung. Denn das Entstehen eines internationalen Wertesystems mit hierarchischer Sonderstellung wirft Fragen bezüglich seiner Legitimität bzw. seines eventuellen hegemonialen Charakters auf. Schließlich stellt sich die Frage, ob normative Konflikte zwischen verschiedenen internationalen Rechtsordnungen mithilfe der Anerkennung eines übergeordneten internationalen Wertesystems gelöst werden können, welche strukturellen Auswirkungen eine solche Hierarchie auf andere Teilbereiche des internationalen Rechts hätte und was die Folgen einer solchen Hierarchie für (die Rechtssubjektivität der) nicht-staatliche(n) Akteure als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft wären. Aus der Sicht der Autorin bilden diese Fragen wichtige Ansatzpunkte für die Untersuchung eines Prozesses, der für die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft im einundzwanzigsten Jahrhundert von großer Bedeutung sein wird.

ZaöRV 67 (2007)